

Freie und Hansestadt Hamburg Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Az.: 620.015-01/41 Stand: 1. Januar 2015

Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg

(GebOVerm)

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung Neuenfelder Straße 19 21109 Hamburg

Telefon: 040 428 28 0 (Zentrale)
Telefax: 040 427 31 04 07
E-Mail: info@gv.hamburg.de
Internet: www.geoinfo.hamburg.de

Hinweis:

Dies ist eine Sonderausgabe der Gebührenordnung für den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBI. S. 580), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Dezember 2014 (HmbGVBI. S. 509); maßgeblich sind die Veröffentlichungen im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt (HmbGVBI.).

Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg (GebOVerm)

Vom 5. Dezember 2006

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 11, 12, 17 und 18 des Gebührengesetzes (GebG) vom 5. März 1986 (HmbGVBI. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBI. S. 545), und von § 16 Absatz 6 Nummer 5 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes (HmbVermG) vom 20. April 2005 (HmbGVBI. S. 135), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBI. S. 503, 529) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Landesbetriebes Geoinformation und Vermessung werden die in §§ 3 und 4 GebG und in der Anlage zum GebG festgelegten Benutzungs- und Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen nach § 2 Absatz 4 erhoben. Soweit die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure Vermessungsarbeiten als Träger eines öffentlichen Amtes ausführen, erhalten sie die Vergütung (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Gebührengesetzes und dieser Gebührenordnung.
- (2) Die in der Anlage zur GebOVerm genannten Gebührensätze und die Auslagen enthalten keine Umsatzsteuer; bei steuerpflichtigen Leistungen wird sie hinzugerechnet.

§ 2

Zuschläge, Abschläge und besondere Auslagen

- (1) Werden auf Veranlassung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeführt, werden Zuschläge erhoben. Der Zuschlag für Leistungen an Werktagen beträgt 30 vom Hundert (v.H.) und für Leistungen an Sonn- und am Feiertagen 50 v.H. der sich aus der Anlage ergebenden jeweiligen Gebühren. Die Zuschläge sind auf den Teil der Gebühren zu erheben, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zur Dauer der gesamten Leistung ergibt.
- (2) Bei Zerlegungen von Flurstücken werden die nach dieser Gebührenordnung zu erhebenden Gebühren um 70 v.H. reduziert, soweit dadurch eine vereinfachte Führung des Liegenschaftskatasters erreicht wird, die Größe der Flurstücke sich nur unerheblich ändert und für die Beteiligten keine besonderen wirtschaftlichen Vorteile entstehen.
- (3) Bei gleichzeitiger Ausführung von Zerlegungen von Flurstücken, Grenzherstellungen beziehungsweise Grenzfeststellungen oder Festlegungen der Abgrenzung von Belastungsflächen wird jeweils nur der höchste Grundbetrag einmal in Ansatz gebracht.
- (4) Über die in § 5 Absatz 2 GebG genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch gesondert zu erstatten
 - Aufwendungen für Ablichtungen, Abschriften, Auszüge und sonstige Vervielfältigungen, die auf besonderen Auftrag erteilt werden und nicht bereits ausdrücklich in den Gebührentatbeständen der Anlage zu dieser Gebührenordnung enthalten sind,
 - 2. Entschädigungen für Personen, die Auskünfte nach § 197 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zu-

- letzt geändert am 20. November 2014 (BGBI. I S. 1748), in der jeweils geltenden Fassung über ein Grundstück geben,
- 3. besondere Aufwendungen für Verpackungsmaterial (Kartenbehälter, Mappen und dergleichen),
- 4. Kosten für die Beförderung von Sachen.

§ 3

Gebühren in besonderen Fällen und Gebührenbefreiungen

(1) Wird ein Auftrag

- 1. zurückgenommen, nachdem mit der Arbeit begonnen wurde, der Auftrag aber noch nicht erledigt ist, so bemessen sich die Gebühren nach dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung:
- 2. geändert, so bemessen sich die Gebühren nach den endgültigen Angaben; bereits erbrachte Mehrleistungen werden zusätzlich in Ansatz gebracht.

Die Gebühr beträgt mindestens 50 Euro.

- (2) Für die Ablehnung eines Auftrages auf Vornahme einer Leistung oder für den Ausschluss von der Benutzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben, höchstens jedoch die für die Leistung vorgesehene Gebühr.
- (3) Bei umfangreichen Arbeiten können Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten verlangt werden.

(4) Für

- Bescheinigungen der örtlichen und wirtschaftlichen Einheit von Grundstücken nach Nummer 14160 der Anlage 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2586), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (BGBI. I S. 890, 894),
- 2. Identitätsbescheinigungen, wenn die Änderung einer Flur
- 3. stücksnummer von Amts wegen erfolgt ist,
- 4. mündliche Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster über einzelne Daten zu einem Flurstück,
- 5. die Übersendung der Abschrift des Gutachtens über den Wert eines einzelnen Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstück an die Eigentümerin oder den Eigentümer (§ 193 Absatz 4 BauGB),
- 6. die Bearbeitung von Stichproben aus der Kaufpreissammlung, über die wegen fehlender Kauffälle keine positive Auskunft gegeben werden kann, und
- 7. allgemeine Auskünfte an die Presse über Bodenrichtwerte, Preisindizes oder Ähnliches, die zur Berichterstattung über die Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt dienen.

werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

Besondere Vorschriften für den Bereich der Grundstücksbewertung

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Erstattung von Gutachten, für sonstige Wertermittlungen und für sonstige Sachverständigen-Leistungen richtet sich nach dem im Gutachten ermittelten Grundstückswert oder dem Wert des Rechtes am Grundstück.
- (2) Sind mehrere Grundstücke einer Eigentümerin oder eines Eigentümers zu begutachten, so gelten sie im Sinne dieser Verordnung als ein Grundstück, wenn sie räumlich, wirtschaftlich und wertermittlungstechnisch eine Einheit bilden.

- (3) Sind für einen oder mehrere Wertermittlungsstichtage mehrere Werte eines Grundstücks zu ermitteln, so richtet sich die Gebühr nach dem höchsten Wert. Für die Ermittlung der übrigen Werte werden Zuschläge nach Nummer 11 der Anlage erhoben.
- (4) Ist der Wert einer periodischen Leistung zu ermitteln, so richtet sich die Gebühr nach dem Barwert, ersatzweise nach dem Zwanzigfachen des ermittelten Jahreswertes.
- (5) Werden in einem Gutachten Vergleichsfälle aus der Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte, zur Wertermittlung erforderliche Daten oder Ähnliches mitgeteilt, so sind diese Leistungen in der Gebühr für das Gutachten enthalten.
- (6) Bei Bodenrichtwertgrundstücken und anderen fiktiven Grundstücken ist der Wert maßgeblich, der sich aus den vom Gutachterausschuss zugrunde gelegten Eigenschaften des fiktiven Grundstücks ergibt.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Die Gebührenordnung für den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung vom 2. Dezember 2003 (HmbGVBI. S. 575) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.
- (3) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. Dezember 2006.

<u>Anlage</u>

Abschnitt I, Benutzungsgebühren

umsatzsteuerpflichtig: 19 %

= _____

Nummer	Position	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1	T .	Auskunft	
1.1	200002	aus den Daten des Grenznachweises, je angefangene halbe Stunde einer oder eines Bediensteten	37,50
_	15	I Firm line Victorial and Parket Landson Landson	
2	200000	Einmalige Verwendung von Daten des Grenznachweises	11000
2.1	200626	Grundbetrag	140,00
2.2	200627	zuzüglich je Grenzpunkt	46,00
3		Standardauszüge aus dem Liegenschaftskataster	
3.1	200560	Liegenschaftskarte im Format bis zu 297 x 420 mm (DIN A 3), je Auszug	21,00
3.2	200561	Liegenschaftskarte in größeren Formaten, je Auszug	42,00
3.3	200004	Flurstücksnachweis, Flurstücks- und Eigentumsnachweis oder Grundstücks- nachweis, je Auszug	11,00
3.4	200694	Bestandsnachweis, je Auszug	21,00
3.5	200453	zuzüglich zur Gebühr nach den Nummern 3.1 bis 3.4, sofern ein erhöhter Bearbeitungsaufwand erforderlich ist, je angefangene halbe Stunde einer oder eines Bediensteten	37,50
4		Historia was and Balactina and and Entainment and Considetic lateilan	T
4.1	200020	Unterlagen zur Belastung und zur Enteignung von Grundstücksteilen	70.00
4.1	200020	Erste Ausfertigung einer Unterlage zur Belastung oder Enteignung zuzüglich für jede weitere Ausfertigung einer Unterlage gemäß Nummer 4.1	79,00 25,00
4.2	200022	Zuzugilci Tur jede Weitere Auslertigung einer Ontenage gemals Numiner 4. I	23,00
5		Bescheinigungen aus dem Baulastenverzeichnis	
5.1	200023	Bescheinigung über die Eintragung oder Nichteintragung einer Baulast, je betroffenes Flurstück	38,00
5.2	200024	zuzüglich für die Auszüge aus dem Baulastenverzeichnis	28,00
6		Bescheinigungen aus dem Liegenschaftskataster (Ausgenommen von der Umsatzsteuer sind: Identitätsbescheinigung, Bescheinigung nach § 1026 BGB und Bescheinigung aus dem historischen Nachweis (siehe Erläuterungen GebOVerm zu Nummer 6, Buchstaben E, L und N))	
6.1	200391	Grundbetrag je Bescheinigung mit bis zu fünf Angaben (z.B. Flurstück, Ent- fernung, Hausnummer, Höhe, Koordinatenpaar, Fläche, Belastungsfläche, Maß oder Winkel)	200,00
6.2	200392	zuzüglich weiterer Angaben, jeweils bis zu fünf Angaben	50,00
6.3		zuzüglich zur Gebühr nach Nummern 6.1 und 6.2, sofern für die Erstellung der Bescheinigung erforderlich,	
6.3.1	200395	für Bearbeitungszeiten von mehr als drei halben Stunden, je weitere ange- fangene halbe Stunde einer oder eines Bediensteten	37,50
6.3.2		für Zerlegung von Flurstücken, Grenzherstellung bzw. Grenzfeststellung, Einrichtung und Wiederherstellung der Abgrenzungen von Belastungs- flächen sowie Feststellung von Grenzbezügen zu baulichen Anlagen	Gebühr nach Nrn. 7.1.1 bis 9.3.2
6.4		Bescheinigungen aus den historischen Liegenschaftsnachweisen	
6.4.1	201360	Grundbetrag für Bescheinigungen (auch Negativbescheinigungen aus den historischen Liegenschaftsnachweisen)	200,00
6.4.2	201361	zuzüglich je Angabe	80,00
	_	T=	_
7		Zerlegung und Verschmelzung von Flurstücken	
7.1		Zerlegung von Flurstücken ohne örtliche Herstellung der neuen Flurstücksgrenzen	
7.1.1	200050	Grundbetrag	227,00

12.1.1

200090

7.1.2	200051	zuzüglich je Grenzpunkt	116,00
7.1.3	200052	zuzüglich des erforderlichen Feldvergleichs	103,00
7.2		Zerlegung von Flurstücken mit örtlicher Herstellung der neuen Flurstücks-	
704	200052	grenzen	0.40,00
7.2.1	200053	Grundbetrag	948,00
7.2.2	200054	zuzüglich je Grenzpunkt	448,00
7.3	200810	Verschmelzung von Flurstücken, je neu entstandenes Flurstück	150,00
8		Grenzherstellung bzw. Grenzfeststellung	
8.1	200055	Grundbetrag	710,00
8.2	200056	zuzüglich je Grenzpunkt	323,00
	**		
9		Abgrenzung von Belastungsflächen	
9.1	-	Festlegung der Abgrenzung von Belastungsflächen ohne örtliche Herstellung	
9.1.1	200057	Grundbetrag	111,00
9.1.2	200058	zuzüglich je Punkt	41,00
9.2		Abgrenzung von Belastungsflächen mit Aufmaß von Zwangspunkten	34.
9.2.1	201362	Grundbetrag	948,00
9.2.2	201363	zuzüglich je Punkt	41,00
9.3		Örtliche Herstellung der Abgrenzung von Belastungsflächen	
9.3.1	200061	Grundbetrag	415,00
9.3.2	200062	zuzüglich je Punkt	198,00
A to Mark Standards of Statement St.			3130-10 - A-1000-00-00-0
10	Ī	Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster	
10.1	+	über Zerlegung von Flurstücken	
10.1.1	200063	Grundbetrag	190,00
10.1.1	200064	zuzüglich je Grenzpunkt	91,00
10.1.2	200004	über Grenzherstellung bzw. Grenzfeststellung	01,00
10.2.1	200069	Grundbetrag	56,00
10.2.1	200070	zuzüglich je Grenzpunkt	6,00
10.2.2	200070	über Abgrenzung von Belastungsflächen	0,00
10.3.1	200071	Grundbetrag	109,00
10.3.1	200071	zuzüglich je Punkt	56,00
10.3.2	200072	über Gebäudeeinmessung	30,00
10.4.1	201100	Erstes Gebäude, bis 10 Punkte	260,00
10.4.1.1	201100	STOCK STREET, ST. ASSESSMENT ST. ST. ST. ST. ST. ST. ST. ST. ST. ST	80,00
	-	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	13,
10.4.2	201102	Erstes Gebäude von geringem Wert, bis 10 Punkte	105,00
10.4.2.1	201103	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	31,00
10.4.3	201104	je weiteres Gebäude zu Nummer 10.4.1 oder Nummer 10.4.2, bis 10 Punkte	105,00
10.4.3.1	201105	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	31,00
10.4.4	201364	Zusatzgebühr bei mehr als 2 Gebührenpflichtigen	50,00
10.5	200811	über Verschmelzungen, je neu entstandenes Flurstück	54,00
1910	r	Touts have the Outs have been seen to the Outs have the	
11	000500	Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte	2000 00
11.1	200562	Grundbetrag je Gutachten	3000,00
11.2	200563	zuzüglich je volle 1000 Euro des ermittelten Wertes	1,00
11.3	200564	zuzüglich für jeden zusätzlichen Wert	1500,00
11.4	200089	Mehrausfertigungen der Gutachten, je Exemplar	25,00
12		Auskünfte über den Grundstücksmarkt	
12.1		Auskünfte aus der Kaufpreissammlung mit Nennung von Kauffällen	
1011	200000	Councillation in Otiobanaha aireablication bis and Control of the	100 00

Grundbetrag je Stichprobe, einschließlich bis zu 30 Kauffällen

402,00

12.1.2	200091	zuzüglich für jeden weiteren Kauffall	4,00
12.2		Auswertungen aus der Kaufpreissammlung	
12.2.1	200092	Standard-Auswertung, Grundbetrag	100,00
12.2.2	200093	zuzüglich je Stichprobe	50,00
12.3		Auskünfte über Bodenrichtwerte	
12.3.1	200569	Grundbetrag für einen Wert	100,00
12.3.2	200570	zuzüglich für jeden weiteren Wert	50,00
12.4		Sonstige Daten des Grundstücksmarktes	
12.4.1	200501	Schätzwerte, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 12.5 oder 12.6 erhoben wird, je zu bewertendes Objekt	210,00
12.4.2	200612	Auskunft über sonstige Daten, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 12.5 oder 12.6 erhoben wird, Grundbetrag für einen Wert	100,00
12.4.3	200613	zuzüglich für jeden weiteren Wert	50,00
12.4.4	201214	Mehrausfertigung von Auskünften über Schätzwerte oder sonstige Daten des Grundstücksmarktes	25,00
12.5	201310	Nutzung der Immobilienwertdatenauskunft (IDA) im Internet, je Wert	14,00
12.6		Nutzung des telefonischen Informationsdienstes der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	-
12.6.1		je Minute der Verbindung	0,20
12.6.2		zuzüglich je Auskunft	21,01
12.6.3		Die in den Nummern 12.6.1 und 12.6.2 genannten Gebührensätze beziehen sich auf Verbindungen aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Verbindungen aus anderen Netzen können zusätzliche Kosten entstehen. Diese Kosten richten sich nach den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Telekommunikationsunternehmens und sind von den Auskunftsersuchenden zu tragen.	
12.7		Immobilienmarktberichte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Hamburg	
12.7.1	GMXJ / IMHX	Zehnjahresberichte	80,00
12.7.2	GM	Grundstücksmarktberichte (bis 2008)	39,00
12.7.3	IMH	Immobilienmarktbericht Hamburg (ab 2010)	40,00
13	200452	Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken gemäß § 8 HmbVermG, je Antrag	200,00

Abschnitt II, Verwaltungsgebühren

Nummer	Position	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
		Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure	
1	200102	Entscheidung über die Bestellung nach § 16 Absatz 2 HmbVermG	500,00
2	200103	Rücknahme oder Widerruf einer Bestellung nach § 16 Absatz 4 HmbVermG	300,00
3	200104	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung für eine Fachkraft	300,00

4		Gebäudeeinmessung bei Ersatzvornahmen	
4.1	201367	Erstes Gebäude, bis 10 Punkte	714,00
4.1.1	201368	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	179,00
4.2	201370	Erstes Gebäude von geringem Wert, bis 10 Punkte	286,00
4.2.1	201371	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	72,00
4.3	201372	je weiteres Gebäude, bis zu 10 Punkten	119,00
4.3.1	201373	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	90,00
4.4	201430	zuzüglich zur Gebühr nach den Nummern 4.1 bis 4.3.1 für den erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund der Ersatzvornahme, je angefangene halbe Stunde einer oder eines Bediensteten	27,00